



Auswirkungen der Corona-Pandemie auf laufende Gesuche bei der Kulturförderung des Kantons Bern

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf laufende Gesuche	1
bei der Kulturförderung des Kantons Bern.....	1
1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf laufende Gesuche	1
1.1 Projektbeiträge mit positivem Förderentscheid	1
1.2 Projekt-/Programmbeiträge mit ausstehendem Förderentscheid	2
1.3 Institutionen mit Leistungsvertrag.....	2
1.4 Kulturelle Organisationen mit jährlichen Beiträgen.....	2
2. Weitere Informationen für Kulturschaffende.....	2

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf laufende Gesuche

Die gegenwärtige ausserordentliche Lage hat zur Folge, dass Kulturakteure ihre Vorhaben nicht wie geplant umsetzen können. Die bei der Gesuchseingabe gemachten Angaben sind nicht mehr gültig und die Bedingungen, an welche die gesprochenen Beiträge geknüpft sind, können nicht erfüllt werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, muss die kantonale Kulturförderung ihre bisherige Förderpraxis teilweise ändern oder erweitern. Unten folgt die detaillierte Auskunft darüber, welche Bestimmungen je nach Beitragsart neu gelten.

1.1 Projektbeiträge mit positivem Förderentscheid

Verschobene Kulturprojekte

Bereits gesprochene Projektbeiträge bleiben grundsätzlich bestehen. Verschiebungen von Kulturprojekten sind den jeweiligen Sachbearbeitenden, die auf dem Förderbescheid vermerkt sind, zu melden. Die kantonale Kulturförderung kann in der Regel keine zusätzlichen Beiträge an Mehrkosten sprechen, die durch die Verschiebung von Kulturprojekten entstehen.

Abgesagte Kulturprojekte: Noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge

Der gesprochene Förderbeitrag wird bei Projekten, die ganz oder teilweise aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden, in der Regel ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist eine Schlussabrechnung gemäss der eingereichten Budgetstruktur, in welcher die bereits getätigten oder verpflichteten Aufwände erfasst sind. Musste ein Teil eines umfassenderen Programms oder einer Tournee abgesagt werden, ist dies auszuweisen und die Schlussabrechnung entsprechend aufzuschlüsseln. Die kantonale Kulturförderung behält sich vor, Förderbeiträge aufgrund der Schlussrechnung anteilmässig und angemessen zu kürzen.

Abgesagte Kulturprojekte: Bereits ausbezahlte Förderbeiträge

Bereits ausbezahlte Förderbeiträge an abgesagte Kulturprojekte werden grundsätzlich nicht zurückgefordert. Bei positivem Ergebnis kann die kantonale Kulturförderung den entsprechenden Anteil des Förderbeitrags zurückfordern

1.2 Projekt-/Programmbeiträge mit ausstehendem Förderentscheid

Projektbeiträge

Bei Gesuchen um Projektbeiträge, bei denen der Förderentscheid noch ausstehend ist und die zu einem Zeitpunkt eingereicht wurden, als die Gesuchstellenden noch davon ausgehen konnten, dass ihre Veranstaltung durchgeführt wird, gilt Folgendes: Falls die Projekte zwischenzeitlich abgesagt wurden, prüft die kantonale Kulturförderung trotzdem die Möglichkeit einer Beitragssprechung, sofern bereits Umsetzungskosten entstanden sind. Für die Beurteilung muss ein aktualisiertes Budget nachgereicht werden.

Programmbeiträge

Die kantonale Kulturförderung prüft die Gesuche um diesjährige Programmbeiträge, sobald alle benötigten Unterlagen vorliegen, also auch vor der regulären Eingabefrist vom 30. April 2020. Sie beurteilt die Programm- und Finanzangaben, wie sie vor der Corona-Pandemie vorgesehen waren. Wo vorhanden konsultiert sie zudem die Gesuche der Vorjahre und stellt einen Quervergleich der Gesuchstellenden an.

Nach Abschluss des Programms informieren die Gesuchstellenden über durchgeführte, abgesagte und verschobene Veranstaltungen. In der Schlussabrechnung weisen sie alle Erträge inklusive beanspruchter Hilfs- oder Ausfallbeiträge aus. Bei positivem Ergebnis kann die kantonale Kulturförderung den entsprechenden Anteil des Programmbeitrags zurückfordern.

1.3 Institutionen mit Leistungsvertrag

In den Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor vom 20. März 2020 hält der Bundesrat fest, dass er davon ausgeht, dass die vereinbarten Subventionen an Kulturinstitutionen von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden, auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können. Die kantonale Kulturförderung wird sich an dieser Vorgabe orientieren. Sie erwartet von den Kulturinstitutionen, dass sie alles unternehmen, um die Kosten, welche durch die aussergewöhnliche Situation entstehen, möglichst tief zu halten (Schadenminderung) und dass sie die vorhandenen Hilfeleistungen (z.B. Kurzarbeit) in Anspruch nehmen.

1.4 Kulturelle Organisationen mit jährlichen Beiträgen

Kulturelle Organisationen mit jährlichen Beiträgen, die ihr Angebot wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant erbringen können, werden gleich wie die Institutionen mit Leistungsvertrag behandelt (vgl. Abschnitt «Institutionen mit Leistungsvertrag»). Es gelten die gleichen Erwartungen betreffend Schadenminderung.

2. Weitere Informationen für Kulturschaffende

Der Dachverband der Organisationen der professionellen Kulturschaffenden Suisseculture sowie die verschiedenen Branchenverbände stellen laufend Informationen zur Verfügung:

Suisseculture: www.suisseculture.ch

Sonart – Musikschaffende Schweiz: www.sonart.swiss

t. Theaterschaffende Schweiz: www.tpunkt.ch
SSFV Schweizer Syndikat Film und Video: www.ssfv.ch
Visarte – Berufsverband Visuelle Kunst: www.visarte.ch
A*dS – Autorinnen und Autoren der Schweiz: www.a-d-s.ch